

## **Satzung**

des

Kontakt- und Beratungsstelle selbstorganisierter Bildungseinrichtungen für Kinder (KSB) im Rheinland e.V.

### **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kontakt- und Beratungsstelle selbstorganisierter Bildungseinrichtungen für Kinder (KSB) im Rheinland e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fachberatung, Weiterbildung, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung, Förderung der Zusammenarbeit von selbstorganisierten Bildungseinrichtungen und des Weiteren den Betrieb von Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Mitgliederversammlung kann weitere Satzungszwecke beschließen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebungen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende jedes Geschäftshalbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind maximal drei gleichberechtigte Vorsitzende, die vom Vorstand bestimmt werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen durchzuführen.
- (5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über:
  - a) den jährlich Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
  - b) die Zwecke des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften und Verbandsmitgliedschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen,

- f) alle Geschäftsordnungen,
  - g) Satzungsänderungen (Ausnahme: §7 der Satzung),
  - h) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch die vorgesehene neue Satzung beigelegt wurde.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollant/in zu unterzeichnen.

## **§9 Auflösungen des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum.....

Unterschriften.....